

SATZUNG

des

Schulfördervereins der Friedrich-Karl-Ströher

Realschule plus Simmern

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (§57 BGB)

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus Simmern“ nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Ändert die Realschule Plus ihren Namen, ändert sich auch der Vereinsname.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 55469 Simmern.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus Simmern.
- 2.2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - soziale Fürsorge und Förderung von Schülerinnen und Schülern im Einzelfalle,
 - Pflege der Tradition der Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus,
 - Hilfe bei der Beschaffung und Instandhaltung von technischem Gerät,
 - Hilfe bei der Beschaffung und Instandhaltung von Lehr- und Lernmitteln.
- 2.3 Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§60 Abgabenordnung, Abs. 2)

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schüler der Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus, der Realschule Plus, der Regionalen Schule und der Hauptschule Simmern
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus, der Realschule Plus, der Regionalen Schule und der Hauptschule Simmern
 - an der Arbeit der Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus interessierte natürliche und juristische Personen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- 3.3 Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich (per Brief/E-Mail) beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 3.4 Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Kalenderjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- 3.6 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 3.7 Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen.

§4 Mitgliedsbeiträge (§58.2 BGB)

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.2 Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe erhoben.
- 4.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nur nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (§60, Abs.4 Abgabenordnung).
- 4.5 Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit mindestens 12€ pro Kalenderjahr.
- 4.6 Der Kassenbestand sollte 3500,00 € nicht unterschreiten. Eine Veränderung des vorgenannten Limits kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

- 4.7 Bezuschussungswürdige Projekte:
Anschaffung von Klassensätzen von Pflichtlektüren/ Nachschlagewerken,
Schulprojekte und Schulveranstaltungen,
Bildungsfahrten im Rahmen eines Unterrichtsthemas,
Zuschüsse für Klassenfahrten.
- 4.8 Die Bezuschussung erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand.
Dieser muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht
werden. Die Höhe der Bezuschussung wird durch den Vorstand entschieden
und genehmigt.

§5 Organe (§26 und 36 BGB)

5.1 Organe des Vereins sind:

5.1.1 der Vorstand

5.1.2 die Mitgliedsversammlung

§6 Der Vorstand (§27 Abs. 1 BGB)

6.1 Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden;

dem 2. Vorsitzenden;

dem Schatzmeister.

6.2 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

6.2.1 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Jeder von ihnen vertritt allein.

6.2.2 Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

6.2.3 In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

7.1 Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.1.1 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung,

- Erstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr

- Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes.

7.2 Der Vorstand beschließt die Sitzungen.

7.2.1 Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

7.3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7.3.1 Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- 7.4 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- 7.4.1 Die Kasse führt der Schatzmeister.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 7.6 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Die Mitgliederversammlung (MV) (Jahreshauptversammlung)

- 8.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer (2)Vorstand und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.2.1 Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes.
- 8.2.2 Entlastung des Vorstandes
- 8.2.3 Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- 8.2.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 8.2.5 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen und beschließen.
- 8.2.6 Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 8.3 Tagesordnung der Mitgliedsversammlung.
 - 8.3.1 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
 - 8.3.2 Die Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von einem Vereinsmitglied schriftlich beantragt wird und der Antrag mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zugegangen ist.
 - 8.3.3 Über Anträge, die kurz vor Beginn der Versammlung gestellt werden und die nicht Gegenstand einer vorliegenden Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (Post, Fax oder Email) oder durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und Kirchberg sowie dem Amtsblatt Kastellaun.
- 9.2 Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliedsversammlung schriftlich einzuberufen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 9.3.1 Im Falle der Verhinderung beider wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 9.4 Bei den Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundene Aussprache einem Wahlleiter übertragen.
- 9.5 Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 9.6 Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen haben.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9.7.1 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 9.9 Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9.9.1 Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Zeit und Dauer der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung und die einzelnen Wahlen und Abstimmungsergebnisse.
- 9.9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Wunsch auszustellen.

§10 Auflösung des Vereines

- 10.1 Die Auflösung des Vereines erfolgt auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- 10.1.1 Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung.
- 10.1.2 Die Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den für die Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus zuständige Schulträger zur Verwendung für die Friedrich-Karl-Ströher Realschule Plus oder deren Rechtsnachfolger.
- 10.3 Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt hat, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§11 Schlussbestimmung

Dem Vorstand gemäß §6 Nr. 6.1 wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragung oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen soll, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der folgenden/aktuellen Mitgliederversammlung bekannt zu geben/beschlossen worden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung(-sänderung) wurde von der Mitgliederversammlung vom 20.11.2019 in Simmern beschlossen. Sie ist mit Eintrag in das Vereinsregister Amtsgericht Bad Kreuznach unter VR2101 in Kraft getreten.

Simmern, den 20.11.2019

Der Vorstand


(1. Vorsitzender)


(2. Vorsitzender)